

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Eigenbetrieb SBO
Verantwortung: Herr Reeh; Herr Jehn; Herr Schranz

Friedhofssatzung 2025 ff.

Beratungsfolge

03.12.2024	Betriebsausschuss SBO	Vorberatung
04.12.2024	Umweltausschuss	Vorberatung
09.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen entsprechend der Anlage 1.

Bezug

- DS B/17/0983-01 vom 20.09.2021, Friedhofssatzung 2021
- DS B/17/5306 vom 18.11.2024; Friedhofsentwicklungsplanung 2024 ff.

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 über die Friedhofsentwicklungspla-
- 2 nung 2024 ff. (Drucksache B/17/5306) beschlossen.
- 3 Zu deren Umsetzung, insbesondere zur Etablierung neuer Bestattungsformen, sind Anpas-
- 4 sungen an der Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen, zuletzt beschlossen durch den Rat
- 5 der Stadt in dessen Sitzung am 20.09.2021 (Drucksache B/17/0983-01), erforderlich.
- 6 In enger Abstimmung mit Bereich 4-6/Recht wurde seitens des Eigenbetriebs SBO eine Neu-
- 7 fassung erarbeitet, welche diese Belange sowie Anpassungsbedürfnisse auf Basis der prak-
- 8 tischen Erfahrungen mit der bisherigen Satzung berücksichtigt. Auf die als Anlage beigefügte
- 9 Synopse sowie die hier enthaltenen Begründungen und Kommentare wird verwiesen.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - Entwurf der Friedhofssatzung 2025
- 2 - Anlage 2 - Synopse Friedhofssatzungen 2021-2025

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen

vom **xx.xx.xxxx**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:**

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt Ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. In Ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsfürsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe ist Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3 Begrifflichkeiten

- (1) Bestattung
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die

Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

(2) Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

(3) Grabstelle /Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(4) Nutzungsberechtigte Personen

Nutzungsberechtigte(r) ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

Nutzungsberechtigte an Wahlgrabstätten haben zudem das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden.

(5) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(6) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

(7) Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit der Errichtung größerer Grabdenkmäler.

(8) Grabbeigaben

Grabbeigaben sind ausschließlich biologisch abbaubare Objekte, die einem Toten absichtlich mit in die Grabstätte gelegt werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird.

§ 4

Bestattungsbezirke

Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof und Alstadener Friedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle.
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abzulagern
8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
9. zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Sport zu treiben,
10. Tiere mitzuführen, ohne dass diese an einer kurzen Leine geführt werden,
11. Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere zurückzulassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringende

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.
- (2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Friedhofsverwaltung berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder von deren Beauftragten können diese Fristen durch den Bereich 2-4 / Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden, die Bestattung von Totenaschen ist in Urnen vorzunehmen. Eine Ausnahme kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus religiösen Gründen geboten ist.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.
- (5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen), deren Nutzungszeit abgelaufen ist, sind von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof in das dafür vorhergesehene Ewigkeitsgrab zur letzten Ruhe beizusetzen. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.

§10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes dafür Sorge zu tragen, dass Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör soweit erforderlich, spätestens zwei Tage vor der Bestattung fachgerecht entfernt werden. Dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 dieser Satzung.
- (3) Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz 2 nicht nach, werden Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör im Zuge des Aushebens des Grabs durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt. Der/die Nutzungsberechtigte ist zum Ersatz von im Zuge der vorgenannten Arbeiten an angrenzenden Nachbargrabstätten entstehenden Schäden verpflichtet.

Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch das Vorhandensein von in Beton eingelassenen Steinkanten und Aufbauten entsteht, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten. Hieraus resultierende Kosten hat der / die

Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte zu tragen. Unvermeidbare Schäden an Nachbargrabstätten oder angrenzenden Wegen im Zusammenhang mit einer Beisetzung, sind durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu beseitigt; kommt der /die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Schäden auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.

§11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:
 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen;dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.
- (5) Abweichend von den in den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 geregelten regelmäßigen Ruhezeiten kann die Friedhofsverwaltung in dafür bestimmten Friedhofsbereichen ausnahmsweise längere Ruhezeiten bis hin zu einem Ewigkeitsrecht zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen geboten ist.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Bereich 2-4 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zur Umbettung ist durch die nutzungsberechtigte Person schriftlich zu stellen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die/Der Antragsteller/in hat Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene

Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/ die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Abschnitt: Grabstätten

§13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Anonyme Reihengräber
 - d) Rasenreihengräber
 - e) Urnenreihengräber
 - f) Anonyme Urnenreihengräber
 - g) Rasenurnenreihengräber
 - h) Urnengemeinschaftsgräber
 - i) Obstbaumgemeinschaftsgräber
 2. Wahlgrabstätten
 - a) Wahlgräber
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenstele
 - d) Obstbaumgemeinschaftsgräber
 - e) Garten der Erinnerung
 - f) Rasenwahlgräber
 3. Sondergrabstätten
 - a) Ehrengräber
 - b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 - c) Gräber für nicht bestattungspflichtige Kinder (Sternenkinder)
 - d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
 - e) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige muslimischer Glaubensrichtung
 - f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige jüdischer Glaubensrichtung

- (3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:
1. Reihengräber
 - a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,20 m x 0,60 m
 - b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 1,60 m x 0,65 m
 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m
 3. Urnenreihengräber 1,00 m x 1,00 m
 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht an ihnen wird für die Dauer der Ruhezeit erworben. Nach Ablauf der Ruhezeit und Beendigung des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten eingeebnet. Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen eine Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr zulassen. Der Antrag kann mehrfach gestellt werden.
- (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachfolgenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.
- (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit einer Grabplatte angelegt werden müssen. Nach der Beisetzung wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung so hergerichtet, dass dort eine Rasenfläche entsteht. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks auf ihnen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (4) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Urneneinzelgrabstellen. Jedes Urnengemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung gestalterisch individuell angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Auf jedem Urnengemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal für alle dort Bestatteten errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Urnengemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.
- (5) Obstbaumgemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Grabstellen. Auf jedem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Obstbaum gepflanzt. Das Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung

insgesamt gestalterisch naturnah angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Je Grabstelle auf dem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Obstbaumgemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.

- (6) Reihengrabstätten kann grundsätzlich pro Grabstelle eine biologisch abbaubare Urne mit der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe beigegeben werden. Die Beigabe von mehr als einer Urne mit tierischer Asche pro Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstelle jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die Einbringung der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Einbringung der Grabbeigabe darf nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung erfolgen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht mit der bestatteten Person gleichgesetzt, oder gar über die bestattete Person gesetzt werden. Die Würdigung durch eine Inschrift mit Bezeichnung des Tieres unterliegt dem Zustimmungserfordernis des § 19 dieser Satzung.
- (7) Die Grabarten nach den vorstehenden Absätzen 2, 3, 4 und 5 werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) bei Ersterwerb beträgt 30 Jahre; die Nutzungszeit darf in keinem Fall kürzer sein als eine zu beachtende Ruhezeit. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil der Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs beabsichtigt ist.
- (2) In einer Grabstätte für Erdbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigelegt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (3) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.

- (4) Urnenstelen sind Grabstätten für eine oder mehrere Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (5) Wahlgräber können auch ohne Sterbefall erworben werden. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist
- (6) Rasenwahlgräber sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, die durch die Friedhofsverwaltung als einheitliche Rasenfläche angelegt und gepflegt werden. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf Ihnen kann durch den/die Nutzungsberechtigte/n ein Grabstein aufgestellt werden. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (7) Der Garten der Erinnerung ist eine räumlich abgegrenzte Themengrabanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen. Die Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestalterisch angelegt und dauerhaft einheitlich gepflegt.

Je Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 14 ist innerhalb des Gartens der Erinnerungen nicht zulässig.
- (8) Obstbaumgemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Grabstellen. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf jedem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Obstbaum gepflanzt. Das Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung insgesamt gestalterisch naturnah angelegt und dauerhaft gepflegt. Je Grabstelle auf dem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Obstbaumgemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 14 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.
- (9) Eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (12) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach den vorstehenden Absätzen 6, 7 und 8.

- (13) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden, soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde. Mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach den vorstehenden Absätzen 6,7 und 8 hat der/die Nutzungsberechtigte zudem das Recht über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/Sie hat ebenso die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (14) Wahlgrabstätten können grundsätzlich pro Grabstelle zwei biologisch abbaubare Urne mit der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe beigegeben werden. Die Beigabe von mehr als zwei Urnen mit tierischer Asche pro Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstelle jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Die Einbringung der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Einbringung der Grabbeigabe darf nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung erfolgen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht mit der bestatteten Person gleichgesetzt, oder gar über die bestattete Person gesetzt werden. Die Würdigung durch eine Inschrift mit Bezeichnung des Tieres unterliegt dem Zustimmungserfordernis des § 19 dieser Satzung.

§ 16

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.

§ 17

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Vor Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 dieser Satzung nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte ist im Falle der vorzeitigen Rückgabe verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 2 Monaten abzuräumen, das heißt, auf der Grabstelle vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt. Diese Regelungen

dieses Absatzes finden auf Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 dieser Satzung keine Anwendung.

- (3) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 18

Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften bei Grabmalen, die nicht von der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurden der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit von Grabmalen kann eine statische Berechnung angefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale unter Verwendung des hierfür bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars beantragt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Dem Antrag ist eine Skizze (Zeichnung, Bild mit Bemaßung) des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen,-Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung mitzuführen und vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Friedhofsleitung vorzulegen.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde oder deren Rechtsnachfolger/in.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und –Einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird ein Zustand, der den Vorgaben dieser Satzung zuwiderläuft, trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der von einer Grabstätte entfernten Grabmale oder Teilen hiervon nicht verpflichtet.

§ 22

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die errichteten Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wurden die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Nutzungsberechtigte eines Reihengrabes nach § 14 Absätze 3, 4 und 5 oder eines Wahlgrabes nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 keine Anwendung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.
- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder -wenn diese nicht zu ermitteln sind- mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
Alle Grabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen

- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht innerhalb der durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 24

Vernachlässigung

Ist ein Grab nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten satzungskonform herzurichten. Kommt er/sie dem nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter schriftlicher Aufforderung und Ablauf eines weiteren Monats das Grab auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen. Das Grab wird für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung unterhalten; die Kosten hierfür sind durch den/die Nutzungsberechtigte zu tragen.

Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrechts ohne Entschädigung entziehen.

7. Abschnitt: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Ist im Totenschein ein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung vermerkt, darf der Sarg nicht mehr geöffnet werden. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden sind zu befolgen.
- (3) Ein geöffneter Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung des Bereichs 2-4 / Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde.
- (4) Sollten Särge mit Wertgegenständen an der/dem Verstorbenen eingeliefert werden, so wird dafür keine Haftung übernommen.
- (5) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.
- (6) Die Ausschmückung der Leichenzellen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in der Trauerhalle stattfinden. Sie können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch am Grab oder an anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stellen abgehalten werden. Der Ort, die Zeit, die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, sowie Musik – und Gesangsdarbietungen sind in jedem Fall vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Auf Nutzungsrechte, denen eine aus religiösen Gründen eingeräumte längere Ruhezeit zugrunde liegt, finden die vorstehenden Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 28

Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29

Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrt, die Totenwürde nicht achtet. oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, befährt (Nr.1),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4),
 - e) Druckschriften verteilt (Nr. 5)
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),
 - g) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, ablagert (Nr. 7)
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 8),
 - i) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 9),
 - j) Tiere mitführt, die nicht kurz angeleint sind (Nr. 10),
 - k) Verunreinigungen mitgeführter Tiere hinterlässt (Nr. 11).
3. § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. § 7 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt oder aufstellt,
5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,
6. § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,
7. § 23 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 31**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt Nr. 5 vom 15. März 2022, Seite 46 ff.) außer Kraft.

Anlage zu § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 01.01.2025**1. Reihengrabstätten**

	Höhe	Breite	Stärke
1.1 Reihengräber - stehend - liegend	Bis 100cm Bis 60 cm	Bis 50 cm Von 40 bis 50 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
1.2 Kinderreihengräber - stehend - liegend	Bis 70 cm Bis 60 cm	Bis 45 cm Von 30 bis 45 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
1.3 Rasenreihengräber - liegend	40 cm	35 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihengräber - liegend	40 cm	35 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber - stehend - liegend	Bis 100 cm Bis 60 cm	Bis 50 cm Von 40 Bis 50 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber	Bis 180 cm	Bis 160 cm	Mindestens 12 cm

2. Wahlgrabstätten

	Höhe	Breite	Stärke
2.1. einstellig - stehend - liegend	Bis 130 cm Bis 80 cm	Bis 65 cm Von 45 bis 60 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
2.2. zwei- und mehrstellig - stehend - liegend	Bis 180cm Bis 80 cm	Bis 160 cm Von 50 bis 80 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
2.5. Urnenwahlgräber - stehend - liegend	Bis 100 cm Bis 50 cm	Bis 45 cm Von 40 bis 55 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm

2.6. Urnenkolumbarien neu	39 cm	28 cm	3 cm
2.7 Urnenkolumbarien alt	39 cm	28 cm	8 cm

3. Einfassungen

	Höhe	Breite	Stärke
3.1. Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.			
3.2. Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3. Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4. Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5. Urnenreihengräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.6. Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1. bis 3.5. beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4 cm. Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.			

4. und 5. Grababdeckungen

	Höhe	Breite	Stärke
4. Vollabdeckplatte (ohne Einfassung, freiliegend)			
4.1. je Wahlgrabstelle	Bis 250 cm	Bis 125 cm	12 cm
4.2 Reihengräber	Bis 160 cm	Bis 65 cm	12 cm
<i>Zu 4.1. Je Grabstelle darf höchstens mit einem Anteil von 2/3 der Grabfläche abgedeckt sein.</i>			
4.3. Kinderreihengräber	Bis 120 cm	Bis 60 cm	12 cm
4.4. Urnenwahlgräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	8 cm
4.5. Urnenreihengräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	8 cm
5. Abdeckplatte auf Einfassung			
	Höhe	Breite	Stärke
5.1. je Wahlgrabstelle	Bis 250 cm	Bis 125 cm	6 cm
5.2. Reihengräber	Bis 160 cm	Bis 65 cm	6 cm
5.3. Kinderreihengräber	Bis 120 cm	Bis 60 cm	6 cm
5.4. Urnenwahlgräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	6 cm
5.5. Urnenreihengräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	6 cm
6. Namenstafeln	Bis 40 cm	Bis 50 cm	6 cm

Synopse der Friedhofssatzungen 2021 / 2025

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:	Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:	Das Datum kann noch nicht feststehen (Datum der Anordnung der Bekanntmachung durch den Oberbürgermeister)
<u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u>	unverändert	
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.	unverändert	
§ 2 Friedhofszweck	unverändert	
(1) Die Stadt Oberhausen betreibt Ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. In Ihrer Hauptfunktion sind sie Bestandteil der Daseinsfürsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oberhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.	unverändert	
(2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	unverändert	
(4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe ist Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.	unverändert	
§ 3 Begrifflichkeiten	unverändert	
(1) Bestattung Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschurnen genutzt.	unverändert	
(2) Beisetzung Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.	unverändert	
(3) Grabstelle / Grabstätte Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(4) Nutzungsberechtigte Personen Nutzungsberechtigte(r) ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.	(4) Nutzungsberechtigte Personen Nutzungsberechtigte(r) ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat. Nutzungsberechtigte an Wahlgrabstätten haben zudem das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden.	Inhaltliche Anpassung
(5) Nutzungszeit Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.	unverändert	
(6) Ruhezeit Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.	unverändert	
(7) Wahlgrab Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit der Errichtung größerer Grabdenkmäler.	unverändert	
	(8) Grabbeigaben sind ausschließlich biologisch abbaubare Objekte, die einem Toten absichtlich mit in die Grabstätte gelegt werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird.	Konzeptionelle Anpassung, Grabbeigaben ermöglichen
§ 4 Bestattungsbezirke	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof und Alstadener Friedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.	unverändert	
<u>2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften</u>	unverändert	
§ 5 Öffnungszeiten	unverändert	
Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.	unverändert	
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	unverändert	
(1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle. 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, 8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben, 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. 10. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle. 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 7. Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abzulagern 8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, 9. zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Sport zu treiben, 10. Tiere mitzuführen, ohne dass diese an einer kurzen Leine geführt werden, 11. Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere zurückzulassen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	Tiermitnahme auf Friedhöfen wird aufgrund der hohen Nachfrage von Bürger/innen und der Grabbeigabe ermöglicht
(3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.	unverändert	
§ 7 Dienstleistungserbringende	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.	unverändert	
(2) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.	unverändert	
(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	unverändert	
<u>3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften</u>	unverändert	
§ 8 Allgemeines	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.	unverändert	
(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 11. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.	(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Friedhofsverwaltung berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder von deren Beauftragten können diese Fristen durch den Bereich 2-4 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt.	Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Bestattung bei Särgen und Urnen
§9 Särge und Urnen	unverändert	
(1) Bei der Erdbestattung sind Särgе zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.	(1) Bei der Erdbestattung sind Särgе zu verwenden, die Bestattung von Totenaschen ist in Urnen vorzunehmen. Eine Ausnahme kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus religiösen Gründen geboten ist.	Urnenergänzung

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.	unverändert	
(3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.	unverändert	
(4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.	unverändert	
(5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen) deren Ruhezeit abgelaufen ist und aus den Kolumbarien aufgrund von Neu – und oder Zulegung entfernt werden, sind auf dem Friedhof auf vom Friedhofsträger festgelegten Fläche zu bestatten. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.	(5) Urnen aus Kolumbarien (Urnenstelen), deren Nutzungszeit abgelaufen ist, sind von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof in das dafür vorhergesehene Ewigkeitsgrab zur letzten Ruhe beizusetzen. Eine Kennzeichnung der einzelnen Stellen ist nicht vorgesehen.	Konzeptionelle Anpassung, Beisetzung der Urne nach Ablauf der Nutzungszeit in das Ewigkeitsgrab
§10 Ausheben der Gräber	unverändert	
(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(2) Vor der Grabbereitigung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal spätestens zwei Tage vor der Bestattung- soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitigung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.	(2) Vor der Grabbereitigung hat der/die Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes dafür Sorge zu tragen, dass Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör soweit erforderlich, spätestens zwei Tage vor der Bestattung fachgerecht entfernt werden. Dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 dieser Satzung.	Konzeptionelle Anpassung, Der Nutzungsberechtigte trägt nicht die Sorge, bei neuen Beisetzungsmöglichkeiten wie z.B. bei dem Garten der Erinnerung das Denkmal rechtzeitig vor Beisetzung entfernen zu lassen, dies wird durch die Friedhofsverwaltung gesteuert
	(3) Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz 2 nicht nach, werden Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör im Zuge des Aushebens des Grabs durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernt. Der/die Nutzungsberechtigte ist zum Ersatz von im Zuge der vorgenannten Arbeiten an angrenzenden Nachbargrabstätten entstehenden Schäden verpflichtet. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch das Vorhandensein von in Beton eingelassenen Steinkanten und Aufbauten entsteht, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten. Hieraus resultierende Kosten hat der / die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte zu tragen. Unvermeidbare Schäden an Nachbargrabstätten oder angrenzenden Wegen im Zusammenhang mit einer Beisetzung, sind durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu beseitigt; kommt der /die Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Schäden auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.	Ausdehnung der Haftung, wenn die Nachbargrabstätte nicht die Friedhofssatzungsvorgegebenen Maße einhält
§11 Ruhezeiten	unverändert	
(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind: 1. der Landwehrfriedhof – alter Teil -, 2. der Westfriedhof, 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen; dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.	unverändert	
(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.	unverändert.	
(4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.	unverändert	
	(5) Abweichend von den in den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 geregelten regelmäßigen Ruhezeiten kann die Friedhofsverwaltung in dafür bestimmten Friedhofsbereichen ausnahmsweise längere Ruhezeiten bis hin zu einem Ewigkeitsrecht zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen geboten ist.	Einbindung religiös bedingter Ruhezeiten (Ewigkeitsrecht)
§ 12 Umbettungen	unverändert	
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	unverändert	
(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung <u>durch den Bereich 2-4 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung</u> der Stadt Oberhausen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Eine Umbettung aus Gemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.	(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Bereich 2-4 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gebietes der Stadt Oberhausen ist im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig.	Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen ebenso zulässig, sofern ein wichtiger Grund vorliegt
(3) Der Antrag auf Zustimmung zur Umbettung ist durch die nutzungsberechtigte Person schriftlich zu stellen.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.	unverändert	
	(5) Die/Der Antragsteller/in hat Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/ die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten.	Bestimmung der zu haftende Person, bei Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten, bei Missachtung der geregelten Maße in der Friedhofssatzung
	(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.	Informeller Natur
<u>4. Abschnitt: Grabstätten</u>	unverändert	
§13 Allgemeines	unverändert	
(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in 1. Reihengrabstätten a) Reihengräber b) Kinderreihengräber c) Anonyme Reihengräber d) Rasenreihengräber e) Urnenreihengräber f) Anonyme Urnenreihengräber g) Rasenurnenreihengräber h) Urnengemeinschaftsgräber 2. Wahlgrabstätten a) Wahlgräber b) Urnenwahlgrabstätten c) Urnenstele 3. Sondergrabstätten a) Ehrengräber b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft c) Grab Feld für nicht bestattungspflichtige Kinder d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige Jüdischer Religionsgemeinschaften / Glaubensrichtungen	(2) Die Grabstätten werden unterschieden in 1. Reihengrabstätten a) Reihengräber b) Kinderreihengräber c) Anonyme Reihengräber d) Rasenreihengräber e) Urnenreihengräber f) Anonyme Urnenreihengräber g) Rasenurnenreihengräber h) Urnengemeinschaftsgräber i) Obstbaumgemeinschaftsgräber 2. Wahlgrabstätten a) Wahlgräber b) Urnenwahlgrabstätten c) Urnenstele d) Obstbaumgemeinschaftsgräber e) Garten der Erinnerung f) Rasenwahlgräber 3. Sondergrabstätten a) Ehrengräber b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft c) Gräber für nicht bestattungspflichtige Kinder (Sternenkinder) d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften e) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige muslimischer Glaubensrichtung f) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige jüdischer Glaubensrichtung	Erweiterung der neuen Beisetzungsmöglichkeiten lt. FEP

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen: 1. Reihengräber a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,80 m x 1,00 m b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 2,50 m x 1,25 m 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m 3. Urnenreihengräber 0,90 m x 0,90 m 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m 5. Urnengemeinschaftsgräber 2,50 m x 2,50 m	(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen: 1. Reihengräber a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr 1,20 m x 0,60 m b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr 1,60 m x 0,65 m 2. Wahlgräber 2,50 m x 1,25 m 3. Urnenreihengräber 1,00 m x 1,00 m 4. Urnenwahlgräber 1,00 m x 1,00 m	Anpassung der Grababmessungen an den tatsächlichen Grabflächen, Vergrößerung der Urnenreihengräber
(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	unverändert	
§ 14 Reihengrabstätten	unverändert	
(1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.	(1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht an ihnen wird für die Dauer der Ruhezeit erworben. Nach Ablauf der Ruhezeit und Beendigung des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten eingeebnet. Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen eine Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr zulassen. Der Antrag kann mehrfach gestellt werden.	Möglichkeit, dass ein Reihengrab aus sachlichen Gründen jährlich verlängert werden kann, sofern die Friedhofsfläche keiner anderen Funktion zugewiesen wird
(2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.	(2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachfolgenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.	Folgeänderung- und Regelung hinsichtlich der Grabbeigabe

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung ein-geebnet und mit Rasen eingesät werden.	(3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit einer Grabplatte angelegt werden müssen. Nach der Beisetzung wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung so hergerichtet, dass dort eine Rasenfläche entsteht. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks auf ihnen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.	Grabmalpflicht für Rasengräber, zur Bewahrung des einheitlichen Friedhofsbildes. Sollte kein Grabmal gewünscht sein, so kann das Angebot des anonymen Reihengrabes in Anspruch genommen werden
(4) Urnengemeinschaftsgräber umfassen zwölf Urneneinzelstellen, deren einheitliche Aufmachung und Dauergrabpflege durch einen von dem / von der Nutzungsberechtigten abzuschließenden Dauergrabpflegevertrag sichergestellt werden muss. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.	(4) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Urneneinzelgrabstellen. Jedes Urnengemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung gestalterisch individuell angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Auf jedem Urnengemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal für alle dort Bestatteten errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Urnengemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehen Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.	Charakteristik der Urnengemeinschaftsgrabstätte aufgenommen, Aufhebung der Urnenanzahl um weitere Gestaltungsmöglichkeiten der Grabstätte zu ermöglichen Folgeänderung- und Regelung hinsichtlich der Grabbeigabe
	(5) Obstbaumgemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Grabstellen. Auf jedem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Obstbaum gepflanzt. Das Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung insgesamt gestalterisch naturnah angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Je Grabstelle auf dem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Obstbaumgemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 6 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.	Inhaltliche Anpassung, Aufnahme der Obstbaumgemeinschaftsgräber mit Beschreibung der Charakteristik dieser Grabstätte Folgeänderung- und Regelung hinsichtlich der Grabbeigabe

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
	(6) Reihengrabstätten kann grundsätzlich pro Grabstelle eine biologisch abbaubare Urne mit der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe beigegeben werden. Die Beigabe von mehr als einer Urne mit tierischer Asche pro Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstelle jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Die Einbringung der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Einbringung der Grabbeigabe darf nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung erfolgen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht mit der bestatteten Person gleichgesetzt, oder gar über die bestattete Person gesetzt werden. Die Würdigung durch eine Inschrift mit Bezeichnung des Tieres unterliegt dem Zustimmungserfordernis des § 19 dieser Satzung.	Regelung für Grabbeigaben an Reihengrabstätten
Vorher Absatz (5) Die Grabfelder zu Abs. 2 und 3 werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.	(7) Die Grabarten nach den vorstehenden Absätzen 2, 3, 4 und 5 werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Vorgefundener Grabschmuck an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.	Konzeptionelle Folgeänderung für Pflegefreie Beisetzungsmöglichkeiten
Vorher Absatz (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.	(8) unverändert	
§ 15 Wahlgrabstätten	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.	(1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) bei Ersterwerb beträgt 30 Jahre; die Nutzungszeit darf in keinem Fall kürzer sein als eine zu beachtende Ruhezeit. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil der Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aus sachlichen Gründen ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs beabsichtigt ist.	Neuformulierung des Absatzes mit der Einräumung einer sachlichen Ablehnung einer Nutzungsverlängerung, um z.B. perspektivisch Überhangsflächen zu entwidmen
	(2) In einer Grabstätte für Erdbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.	Neunummerierung der Absätze, vorher Absatz 4
(2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.	(3) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.	Reduzierung der Nutzungszeit auf die Ruhezeit bei Urnenwahlgräbern, aufgrund der hohen Anzahl der ungepflegten Gräber im zunehmenden „Alter“
(3) Urnenstelen sind Grabstätten mit vier Kammern für jeweils zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden der Reihe nach belegt.	(4) Urnenstelen sind Grabstätten für eine oder mehrere Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kammern werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.	Reduzierung der Nutzungszeit auf die Ruhezeit bei Kolumbarien
(4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.	Jetzt Absatz (2)	
(5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.	(5) Wahlgräber können auch ohne Sterbefall erworben werden. Kammern in Urnenstelen werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist	Inhaltliche Anpassung

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
	(6) Rasenwahlgräber sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, die durch die Friedhofsverwaltung als einheitliche Rasenfläche angelegt und gepflegt werden. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf Ihnen kann durch den/die Nutzungsberechtigte/n ein Grabstein aufgestellt werden. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.	Konzeptionelle Anpassung, Aufnahme der Rasenwahlgräber mit Beschreibung der Charakteristik dieser Grabstätte
	(7) Der Garten der Erinnerung ist eine räumlich abgegrenzte Themengrabanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen. Die Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung gestalterisch angelegt und dauerhaft einheitlich gepflegt. Je Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 14 ist innerhalb des Gartens der Erinnerungen nicht zulässig.	Konzeptionelle Anpassung, Aufnahme des Gartens der Erinnerung mit Beschreibung der Charakteristik dieser Themengrabanlage Folgeänderung- und Regelung hinsichtlich der Grabbeigabe
	(8) Obstbaumgemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einer begrenzten Anzahl von Grabstellen. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Auf jedem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Obstbaum gepflanzt. Das Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung insgesamt gestalterisch naturnah angelegt und dauerhaft gepflegt. Je Grabstelle auf dem Obstbaumgemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet. Das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks ist auf Obstbaumgemeinschaftsgräbern nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Eine Grabbeigabe im Sinne des nachstehenden Absatzes 14 ist bei dieser Art der Grabstätte nicht zulässig.	Konzeptionelle Anpassung Aufnahme der Obstbaumgemeinschaftsgräber mit Beschreibung der Charakteristik dieser Grabstätte Folgeänderung- und Regelung hinsichtlich der Grabbeigabe
(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.	(9) Eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.	Explizite Bezugnahme auf Wahlgräber, auf Reihengräber ist eine zusätzliche Beisetzung nicht möglich

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.	(10) unverändert	
(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.	(11) unverändert	
(9) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.	(12) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern. Das Bestehen des Pflegelegats ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach den vorstehenden Absätzen 6, 7 und 8.	Konzeptionelle Anpassung, Pflegefreie Beisetzungsmöglichkeiten
(10) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden – soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/Sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.	(13) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden, soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde. Mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach den vorstehenden Absätzen 6,7 und 8 hat der/die Nutzungsberechtigte zudem das Recht über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/Sie hat ebenso die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.	Konzeptionelle Folgeänderung hinsichtlich des Nutzungsrechts an Wahlgräbern und Pflegefreien Grabstätten

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
	(14) Wahlgrabstätten können grundsätzlich pro Grabstelle zwei biologisch abbaubare Urne mit der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe beigegeben werden. Die Beigabe von mehr als zwei Urnen mit tierischer Asche pro Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Jede Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstelle jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Die Einbringung der Asche eines Heimtiers als Grabbeigabe ist vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Einbringung der Grabbeigabe darf nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung erfolgen. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht mit der bestatteten Person gleichgesetzt, oder gar über die bestattete Person gesetzt werden. Die Würdigung durch eine Inschrift mit Bezeichnung des Tieres unterliegt dem Zustimmungserfordernis des § 19 dieser Satzung.	Folgeänderung- und Regelung hinsichtlich der Grabbeigabe bei Wahlgräbern
§ 16 Ehrengräber	unverändert	
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen.	unverändert	
§ 17 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	unverändert	
(1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.	(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus sachlichen Gründen zugelassen werden. Vor Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Sinne des § 15 dieser Satzung nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.	Inhaltliche Anpassung

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
	(2) Der/die Nutzungsberechtigte ist im Falle der vorzeitigen Rückgabe verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 2 Monaten abzuräumen, das heißt, auf der Grabstelle vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt. Diese Regelungen dieses Absatzes finden auf Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 dieser Satzung keine Anwendung.	Vorher in Absatz 1 nur anteilig geregelt, fortan klar definiert
(2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.	unverändert	
<u>5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen</u>	unverändert	
§ 18 Allgemeines	unverändert	
(1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.	(1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften bei Grabmalen, die nicht von der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurden der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.	Inhaltliche Anpassung

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.	unverändert	
(3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.	gestrichen	
§ 19 Zustimmungserfordernis	unverändert	
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen müssen bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit von Grabmalen kann eine statische Berechnung angefordert werden.	unverändert	
(2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale unter Verwendung des hierfür bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars beantragt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.	unverändert	
(3) Dem Antrag ist eine Skizze (Zeichnung, Bild mit Bemaßung) des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	unverändert	
	(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.	Einführung einer „Frist“ zur Umsetzung des Grabmalantrages
§ 20 Anlieferung	unverändert	
Bei der Anlieferung von Grabmalen,-Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung mitzuführen und vor Beginn der Arbeiten der örtlichen Friedhofsleitung vorzulegen.	unverändert	
§ 21 Unterhaltung	unverändert	
(1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde oder deren Rechtsnachfolger/in.	unverändert	
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und –Einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.	(3) Wird ein Zustand, der den Vorgaben dieser Satzung zuwiderläuft, trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der von einer Grabstätte entfernten Grabmale oder Teilen hiervon nicht verpflichtet.	Einheitliche Fristsetzung von 2 Monaten
§ 22 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen	unverändert	
(1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -Einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden	Inhaltliche Anpassung
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.	(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die errichteten Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wurden die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Nutzungsberechtigte eines Reihengrabes nach § 14 Absätze 3, 4 und 5 oder eines Wahlgrabes nach § 15 Absätze 6, 7 und 8 keine Anwendung.	Einheitliche Fristsetzung von 2 Monaten Regelungen zu Denkmälern von pflegefreien Grabstätten wie z.B. der Garten der Erinnerung
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -Einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.	(4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder -wenn diese nicht zu ermitteln sind- mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.	Inhaltliche Anpassung
<u>6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u>	unverändert	
§ 23 Allgemeines	unverändert	
(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.	(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Alle Grabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen	Inhaltliche Anpassung
(2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel und Einfassungen sind bis zu einer Höhe von 10 cm zugelassen.	unverändert	
(3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht innerhalb der durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchgeführt.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfänger(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.	(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.	Inhaltliche Anpassung, Vereinheitlichung Nutzungsberechtigter
(5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfänger/in der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungs-berechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.	(5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.	Inhaltliche Anpassung, Vereinheitlichung Nutzungsberechtigter
§ 24 Vernachlässigung	unverändert	
Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.	Ist ein Grab nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten satzungskonform herzurichten. Kommt er/sie dem nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter schriftlicher Aufforderung und Ablauf eines weiteren Monats das Grab auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen. Das Grab wird für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung unterhalten; die Kosten hierfür sind durch den/die Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrechts ohne Entschädigung entziehen.	Inhaltliche Anpassung, Vereinheitlichung Nutzungsberechtigter, Fristsetzung für Abräumungen satzungswidriger Pflegezustände an Gräbern
<u>7. Abschnitt: Leichenhallen und Trauerfeiern</u>	unverändert	
§ 25 Benutzung der Leichenhallen	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.	unverändert	
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.	(2) Die Angehörigen können die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Ist im Totenschein ein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung vermerkt, darf der Sarg nicht mehr geöffnet werden. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden sind zu befolgen.	Inhaltliche Anpassung
	(3) Ein geöffneter Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung des Bereichs 2-4 / Öffentliche Ordnung der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde.	Festsetzung allgemeiner Regeln
	(4) Sollten Särge mit Wertgegenständen an der/dem Verstorbenen eingeliefert werden, so wird dafür keine Haftung übernommen.	Festsetzung allgemeiner Regeln, Haftungsausschluss
	(5) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.	Festsetzung allgemeiner Regeln
	(6) Die Ausschmückung der Leichenzellen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.	Festsetzung allgemeiner Regeln
§ 26 Trauerfeiern	unverändert	
Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in der Trauerhalle stattfinden. Sie können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch am Grab oder an anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stellen abgehalten werden. Der Ort, die Zeit, die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, sowie Musik – und Gesangsdarbietungen sind in jedem Fall vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
	(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.	Festsetzung allgemeiner Regeln, Mitarbeiterschutz
<u>8. Abschnitt: Schlussvorschriften</u>		
§ 27 Alte Rechte	unverändert	
(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	unverändert	
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.	(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Auf Nutzungsrechte, denen eine aus religiösen Gründen eingeräumte längere Ruhezeit zugrunde liegt, finden die vorstehenden Sätze 1 und 2 keine Anwendung.	Bestandsrecht für bestehende Ewigkeitsrechte
§ 28 Haftung	unverändert	
Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
§ 29 Gebühren	unverändert	
Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.	unverändert	
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	unverändert	

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung, Kommentar
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrt, die Totenwürde nicht achtet. oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. § 6 Abs. 2 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, befährt (Nr.1), b) Waren aller Art und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2), c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3), d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4), e) Druckschriften verteilt (Nr. 5) f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6), g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7), h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8), i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9). 3. § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, 4. § 7 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt, 5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert, 6. § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert, 7. § 23 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 6 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrt, die Totenwürde nicht achtet. oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. § 6 Abs. 2 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, befährt (Nr.1), b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und Dienstleistungen anbietet (Nr. 2), c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3), d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken (Nr. 4), e) Druckschriften verteilt (Nr. 5) f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6), - g Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, ablagert (Nr. 7) h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 8), i) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 9), j) Tiere mitführt, die nicht kurz angeleint sind (Nr. 10), k) Verunreinigungen mitgeführter Tiere hinterlässt (Nr. 11). 3. § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, 4. § 7 Abs. 2 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt oder aufstellt, 5. § 7 Abs. 3 Werkzeuge und Material unzulässig lagert, 6. § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert, 7. § 23 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instand hält.	Konzeptionelle Folgeänderung
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	unverändert	
§ 31 Inkrafttreten	unverändert	

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	<i>Begründung, Kommentar</i>
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - vom 21.12.2012, Seite 319) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt Nr. 5 vom 15. März 2022, Seite 46 ff.) außer Kraft.	

1. Reihengrabstätten

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
1.1 Reihengräber - stehend - liegend	120 cm 40 cm	60 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.2 Kinderreihengräber - stehend - liegend	70 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 6 cm
1.3 Rasenreihengräber - liegend	40 cm	50 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihengräber - liegend	40 cm	50 cm	6 cm
1.5 Urnenreihengräber - stehend - liegend	80 cm 40 cm	40 cm 50 cm	12 cm 6 cm

Reihengrabstätten neu

	Höhe	Breite	Stärke
1.1 Reihengräber - stehend - liegend	Bis 100cm Bis 60 cm	Bis 50 cm Von 40 bis 50 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
1.2 Kinderreihengräber - stehend - liegend	Bis 70 cm Bis 60 cm	Bis 45 cm Von 30 bis 45 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
1.3 Rasenreihengräber - liegend	40 cm	35 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihengräber - liegend	40 cm	35 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber - stehend - liegend	Bis 100 cm Bis 60 cm	Bis 50 cm Von 40 Bis 50 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
1.6 Urnengemeinschaftsgräber	Bis 180 cm	Bis 160 cm	Mindestens 12 cm

2. Wahlgrabstätten

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
2.1. einstellig - stehend - liegend	120 cm 50 cm	60 cm 60 cm	14 cm 6 cm
2.2. zweistellig - stehend - liegend	150 cm 50 cm	120 cm 90 cm	14 cm 6 cm
2.3. dreistellig - stehend - liegend	150 cm 60 cm	130 cm 100 cm	14 cm 6 cm
2.4. vierstellig - stehend - liegend	150 cm 60 cm	190 cm 120 cm	14 cm 6 cm
2.5. Urnenwahlgräber - stehend - liegend	80 cm 40 cm	50 cm 50 cm	12 cm 6 cm
2.6. Urnenkolumbarien neu (Verschlussplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	3 cm
2.7 Urnenkolumbarien alt (Verschlussplatte im Farbton der Stele)	39 cm	28 cm	8 cm

. Wahlgrabstätten neu

	Höhe	Breite	Stärke
2.1. einstellig - stehend - liegend	Bis 130 cm Bis 80 cm	Bis 65 cm Von 45 bis 60 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
2.2. zwei- und mehrstellig - stehend - liegend	Bis 180cm Bis 80 cm	Bis 160 cm Von 50 bis 80 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
2.5. Urnenwahlgräber - stehend - liegend	Bis 100 cm Bis 50 cm	Bis 45 cm Von 40 bis 55 cm	Mindestens 12 cm Mindestens 8 cm
2.6. Urnenkolumbarien neu	39 cm	28 cm	3 cm
2.7 Urnenkolumbarien alt	39 cm	28 cm	8 cm

3. Einfassungen

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
3.1. Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.			
3.2. Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3. Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4. Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5. Urnenreihengräber	Außenmaß 90 cm x 90 cm		6 cm
3.6. Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1. bis 3.5. beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4 cm. Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.			

Einfassungen neu

	Höhe	Breite	Stärke
3.1. Wahlgräber	Außenmaß je Stelle 250 cm x 125 cm		6 cm
Abweichungen von den genannten Außenmaßen sind bei älteren Wahlgräbern möglich. Die genauen Abmessungen sind vor Ort zu ermitteln.			
3.2. Reihengräber	Außenmaß 160 cm x 65 cm		6 cm
3.3. Kinderreihengräber	Außenmaß 120 cm x 60 cm		6 cm
3.4. Urnenwahlgräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.5. Urnenreihengräber	Außenmaß 100 cm x 100 cm		6 cm
3.6. Die Mindesthöhe der Einfassungen von 3.1. bis 3.5. beträgt 14 cm, die Einbautiefe mindestens 4 cm. Die Einbautiefe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.			

4.und 5. Grababdeckungen

	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
4. Vollabdeckplatte (ohne Einfassung, freiliegend)			
4.1. Wahlgrabstellen u. Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
<i>Zu 4.1. Die gesamte Grabfläche darf höchstens mit einem Anteil von 1 m² abgedeckt sein.</i>			
4.2. Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
4.3. Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	8 cm
4.4. Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	8 cm
5. Abdeckplatte auf Einfassung (zusammengesetzter Aufbau)			
	Maximalhöhe	Maximalbreite	Mindeststärke
5.1. Wahlgrabstellen u. Reihengräber	160 cm	65 cm	12 cm
5.2. Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	12 cm
5.3. Urnenwahlgräber	100 cm	100 cm	12 cm
5.4. Urnenreihengräber	90 cm	90 cm	12 cm
<i>Die Mindeststärke bei Grababdeckungen unter Pkt. 5 bezieht sich auf den Gesamtaufbau bzw. die Gesamthöhe. Die Mindeststärke einer Abdeckplatte auf dem Rahmen darf hier 6 cm nicht unterschreiten.</i>			
6. Teilabdeckungen			6 cm
7. Namenstafeln	40 cm	50 cm	6 cm

4.und 5. Grababdeckungen NEU

	Höhe	Breite	Stärke
4. <i>Vollabdeckplatte (ohne Einfassung, freiliegend)</i>			
4.1. je Wahlgrabstelle	Bis 250 cm	Bis 125 cm	12 cm
4.2 Reihengräber	Bis 160 cm	Bis 65 cm	12 cm
<i>Zu 4.1.Je Grabstelle darf höchstens mit einem Anteil von 2/3 der Grabfläche abgedeckt sein.</i>			
4.3. Kinderreihengräber	Bis 120 cm	Bis 60 cm	12 cm
4.4. Urnenwahlgräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	8 cm
4.5. Urnenreihengräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	8 cm
5. <i>Abdeckplatte auf Einfassung</i>			
	Höhe	Breite	Stärke
5.1. je Wahlgrabstelle	Bis 250 cm	Bis 125 cm	6 cm
5.2. Reihengräber	Bis 160 cm	Bis 65 cm	6 cm
5.3. Kinderreihengräber	Bis 120 cm	Bis 60 cm	6 cm
5.4. Urnenwahlgräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	6 cm
5.5. Urnenreihengräber	Bis 100 cm	Bis 100 cm	6 cm
6. Namenstafeln	Bis 40 cm	Bis 50 cm	6 cm